

Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Werne
vom 08.10.2014

zuletzt geändert durch 2. Änderungssatzung vom 25.07.2018, VI/246

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687), und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land NRW vom 23. August 1999 (GV NRW S. 524), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 566), hat der Rat der Stadt Werne in seiner Sitzung vom 01.10.2014 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1
Gebührenpflichtige Leistungen

Für die in der Anlage genannten Leistungen erhebt die Stadt Werne Verwaltungsgebühren. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2
Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anlage. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.
- (2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

§ 3
Gebührenfreiheit

Gebührenfrei sind:

- a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,

- b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,
- c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschaftsförderung, Wissenschaft etc.).

§ 4

Auslagenersatz

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes NRW kann die Stadt Werne auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

§ 5

Billigkeitsmaßnahmen

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.

Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21.10.1969.

§ 6

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Leistung selbst oder zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenschriftliche haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig.
- (2) Vor Fälligkeit kann von dem Gebührenschriftliche eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe

der für die Leistung entstehenden Gebühr verlangt werden.

- (3) Der Gebührenschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

§ 8

Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gemäß § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21.10.1969 erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den der Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21.10.1969.

§ 9

Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes NRW vom 19.02.2003 (GV NRW S. 156, ber. S. 570; 2005 S. 818) im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 10

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Verkündung im Amtsblatt der Stadt Werne in Kraft, gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Werne vom 29.06.2007 außer Kraft.

Amtsblatt der Stadt Werne

II/7 Jahrgang: 2014 Ausgabe: 12 Ausgabetag: 08.10.2014

A n l a g e

zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Werne
vom 08.10.2014
zuletzt geändert durch 2. Änderungssatzung vom 25.07.2018, VI/246

G e b ü h r e n t a r i f

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
1.	Vervielfältigungen und Auszüge	
a)	bis zum Format DIN A4 schwarzweiß	
	für die ersten 10 Seiten jeweils	0,60
	ab der 11. Seite jeweils	0,40
	farbig jeweils	1,20
b)	im Format DIN A 3 schwarzweiß jeweils	0,90
	farbig jeweils	1,70
c)	Plots	
	schwarzweiß im Format DIN A 2	10,50
	schwarzweiß im Format DIN A 1	15,00
	schwarzweiß im Format DIN A 0	20,00
	schwarzweiß im Format größer als DIN A 0	30,00
	Für farbige Ausdrücke per Plotter wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben.	
c)	Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird.	
	Die Gebühr beträgt für je angefangene 15 Minuten	9,00

2.	Beglaubigungen und Zeugnisse	
	a) Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	2,50
	b) Beglaubigungen von Zeugniskopien	1,00
	c) Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Seite	4,20
	d) Zweitausfertigung von	
	- Zeugnissen	1,50
	- Abschlusszeugnissen	2,00
3.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist	
	- je angefangene halbe Stunde	24,00
	- Anliegerbescheinigungen	30,00
4.	Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch	
	je angefangene halbe Stunde	25,00
5.	Erteilung von Negativ-Zeugnissen aufgrund der §§ 24 und 25 BauGB	40,00
6.	Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.	3,00
7.	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	5,00
8.	Feststellungen aus Konten und Akten	
	je angefangene halbe Stunde	24,00
9.	Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr	4,00
10.	Ortsrechtliche Vorschriften	
	a) Jahresabonnement	20,00
	b) Einzelpreis bei nachträglicher Herausgabe	1,25

Amtsblatt der Stadt Werne

II/7 Jahrgang: 2014 Ausgabe: 12 Ausgabetag: 08.10.2014

11.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen, Gebäuden und sonstigen Anlagen ausgeführt werden	
	je angefangene halbe Stunde	24,00
12.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für	
	a) Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	24,00
	b) Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde	24,00
13.	Gewährung von Akteneinsicht in eine archivierte Hausakte	18,00
	Herausgabe von Akten an Sachverständige und Architekten je Band oder Baustück für einen Zeitraum von einem Monat	30,00
	Verlängerung der Frist je Monat	30,00
	Mahngebühr für nicht fristgerecht zurückgegebene Akte zusätzlich je Mahnung	5,00
14.	Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen bis 40 Seiten für jede angefangene Seite	0,35
	für jede weitere Seite	0,25
	insgesamt aufgerundet auf vollen Eurobetrag mindestens jedoch	15,00
15.	Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen	
	je angefangene halbe Stunde	24,00
16.	Bereitstellung von digitalen Daten	
	Bebauungsplan komplett (tif-Format, georeferenziert/pdf-Format)	30,00
	Flächennutzungsplan komplett (tif-Format, georeferenziert/pdf-Format)	60,00

Amtsblatt der Stadt Werne

Jahrgang: 2014

Ausgabe: 12

Ausgabetag: 08.10.2014

II/7

Sonstige Herstellung digitaler Daten je angefangene 10 Minuten	8,00
17. ⁻¹⁾²⁾ Standesamt Werne Neben den gesetzlich festgelegten Gebühren für Eheschließungen gem. der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes NRW (je nach individuellen Voraussetzungen mind. 75,00 Euro) werden folgende zusätzliche Gebühren erhoben:	
a) Trauungen im Trauzimmer im Stadthaus montags bis freitags außerhalb der regulären Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Werne und samstags	120,00
b) Trauungen im Trauzimmer im Stadthaus an Sonntagen	125,00
c) Trauungen im Trauzimmer im Stadthaus an Feiertagen	225,00
d) „Ambiente-Trauungen“ an anderen Standorten montags bis samstags	120,00
e) „Ambiente-Trauungen“ an anderen Standorten an Sonntagen	125,00
f) „Ambiente-Trauungen“ an anderen Standorten an Feiertagen	225,00

Für die Ambiente Trauungen an anderen Standorten als dem
Stadthaus entstehen zusätzliche Kosten für die Herrichtung, die je
nach Standort variieren. Die Höhe der Herrichtungskosten ist beim
Standesamt zu erfragen.

- - -

Der Wortlaut des Beschlusses des Rates der Stadt Werne vom 01.10.2014 stimmt mit dieser
Bekanntmachung überein. Das nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom
26.08.1999 (GV NW S. 516, SGV NW 2023) vorgeschriebene Verfahren ist eingehalten
worden.

- - -

Die vorstehende Verwaltungsgebührenordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Amtsblatt der Stadt Werne

II/7 Jahrgang: 2014 Ausgabe: 12 Ausgabetag: 08.10.2014

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Verwaltungsgebührenordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung/Verwaltungsgebührenordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Werne vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

W e r n e , 08.10.2014

Lothar Christ
Bürgermeister

1) zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 15.03.2018, VI/245